

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Nr. 22

Inhalt

Seite

**Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang
Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

146

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 24. Mai 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit im Fach Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 6,
3. eine ausreichende Eignung und Motivation zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik und des Chemieingenieurwesens bzw. einem verwandten Fachgebiet im Sinne des § 7,
4. ein mindestens sechswöchiges Berufspraktikum.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**

für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) von der Bewerberin bzw. dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Chemieingenieurwesen und/oder Verfahrenstechnik oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem verwandten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 6,
3. Nachweise über sonstige wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 7, insbesondere eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. ein Nachweis über ein mindestens sechswöchiges Berufspraktikum.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik erfolgreich abschließen wird, kann die Zulassungsentscheidung aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen erfolgen. Die Zulassung erfolgt zugleich unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, **spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde**, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss (§ 5) des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik bildet die Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik mindestens einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei Personen des

hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens eine Professorin oder ein Professor. Eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zulassungsausschüsse gebildet werden, findet zu Beginn des Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens.

§ 6 Wissenschaftliche Vorkenntnisse und Vorleistungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik setzt Kenntnisse und Vorleistungen, gemessen in ECTS-Leistungspunkten (LP), in folgenden Fächern voraus:

1. Höhere Mathematik im Umfang von mindestens 24 LP,
2. Programmieren und Numerische Methoden im Umfang von mindestens 8 LP,
3. Physik im Umfang von mindestens 9 LP,
4. Allgemeine und Anorganische Chemie im Umfang von mindestens 5 LP,
5. Organische Chemie im Umfang von mindestens 4 LP,
6. Technische Mechanik im Umfang von mindestens 15 LP,
7. Werkstoffkunde im Umfang von mindestens 8 LP,
8. Konstruktionslehre und Apparatebau im Umfang von mindestens 9 LP,
9. Technische Thermodynamik im Umfang von mindestens 14 LP,
10. Fluidodynamik im Umfang von mindestens 5 LP,
11. Wärme- und Stoffübertragung im Umfang von mindestens 7 LP,
12. Regelungstechnik und Systemdynamik im Umfang von mindestens 4 LP,
13. Chemische Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 6 LP,
14. Mechanische Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 6 LP,
15. Thermische Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 6 LP,
16. Biotechnologie im Umfang von mindestens 3 LP,
17. Laborpraktika im Gesamtumfang von mindestens 10 LP.

(2) Andere als die zuvor genannten Lehrveranstaltungen werden bei der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltungen entscheidet der Zulassungsausschuss. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (z. B. Studienbescheinigungen, Leistungs- bzw. Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. -beschreibungen etc.) sind von der Bewerberin oder dem Bewerber der Bewerbung beizulegen.

(3) Fehlen bis zu drei der vorgenannten Lehrveranstaltungen mit dem jeweiligen Leistungsumfang, kann die Bewerberin oder der Bewerber mit den tatsächlich erbrachten Studienleistungen für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik zugelassen werden, wenn sie oder er sich schriftlich verpflichtet, die fehlenden Fächer innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs zusätzlich zum Studienplan in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Bezüglich dieser Fächer gelten die Regelungen zur Orientierungsprüfung gemäß

der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in einem dieser Fächer erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik und damit die Zulassung.

(4) Bei hervorragenden Studienleistungen kann in besonders begründeten Einzelfällen nach dem Ermessen der Zulassungskommission von dem oben genannten Fächerprofil abgewichen werden. In diesem Fall muss sich die Bewerberin oder der Bewerber verpflichten, bis zu drei Fächer nach Absatz 1 innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiums nachzuholen. Die Fächer werden durch die Zulassungskommission festgelegt.

(5) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

§ 7 Sonstige wissenschaftliche Leistungen

(1) Die für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik erforderliche fachliche Qualifikation und die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers werden durch den Zulassungsausschuss anhand

1. der Aktualität und/oder Qualität der Bachelorarbeit,
2. bisheriger Forschungstätigkeit (z.B. Praktika an Forschungseinrichtungen, Forschungstätigkeit und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie),
3. anderer schriftlicher wissenschaftlicher Leistungen (z.B. Publikationen, Preise, Auszeichnungen)

festgestellt.

(2) Der Zulassungsausschuss kann im Einzelfall verlangen, dass Eignung und Motivation in einem Bewerbungsgespräch näher erläutert werden.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der Empfehlung des Zulassungsausschusses.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 8 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungsausschusses des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er

dies gegenüber dem Zulassungsausschuss anzeigen und begründen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungsverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik der Universität Karlsruhe (TH) vom 2. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung vom 2. Juni 2009, Nr. 44, S. 194) außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 2012

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*